

## Kleine Mitteilung.

**Betreff: Entschädigung der Sektionsgehilfen und sonstigen Hilfskräfte bei gerichtlichen Leichenöffnungen.**

*(Eingegangen am 8. März 1943.)*

Der Reichsminister der Justiz hatte bekanntlich mit Rundverfügung vom 3. II. 1942 — Nr. 6233/VI d 580 b/41 — „An die höheren Reichsjustizbehörden“ im Einverständnis mit dem Herrn Reichsminister des Innern die Frage der Zuziehung von Sektionsgehilfen und von andern Hilfskräften und deren Entschädigung geregelt. In diesem Erlaß war die Notwendigkeit der Beiziehung solcher Hilfskräfte anerkannt und eingehend begründet, und zwar in vollem Verständnis für die oft sehr schwierigen Aufgaben bei den gerichtlichen Sektionen — zumal für solche außerhalb des Wohnortes bzw. des Institutssitzes. — In einem 2. Absatz wird es als „nicht erforderlich“ bezeichnet, neben dem Sektionsgehilfen eine weitere Hilfskraft (Leichenfrau, Heimbürgin) zur Leichenöffnung hinzuzuziehen, wenn nicht die Bestattungsherrichtung dies erfordert (das wird freilich nicht selten der Fall sein! Ref.). Das Waschen und Zunähen der Leiche und die Wiederherrichtung des Obduktionsraumes solle von dem Sektionsgehilfen mitübernommen werden und in der Entschädigung mitbegriffen sein. Wenn der sezierende Arzt keinen Sektionsgehilfen zur Verfügung hat, so ist es Aufgabe der Justizverwaltung oder der Ortspolizeibehörde, eine geeignete Hilfskraft zu stellen, und zwar für beide Aufgaben. — Im 3. Absatz wird die Entschädigung für den vom Arzt beigezogenen Sektionsgehilfen behandelt; der Betrag kann vom sezierenden Arzt als bare Auslage von der Reichskasse zurückverlangt werden. Es wird auch die Höhe des Betrags für die Dienstleistung festgesetzt, und zwar, wenn die Leichenöffnung am Dienstsitz oder am Wohnort des Sektionsgehilfen statthatte, wird nur eine Entschädigung von 5 RM.; dagegen bei auswärtigen Sektionen eine solche von 8 RM. für angemessen erachtet. Durch Reise oder Übernachtung entstandene evtl. Kosten werden natürlich daneben noch erstattet. So weit in einzelnen Bezirken bisher gegenteilige Anweisungen bestanden haben, werden diese hiermit aufgehoben . . .“

Nachdem nun aber von verschiedenen Seiten gegen diese besonders die Entlohnung der Sektionsgehilfen betreffende Anordnung Bedenken und Vorstellungen erhoben worden sind, hat nun das Reichsjustizministerium unter dem 20. X. 1942 (Nr. 6233/VIII d 235 a) im gleichen Betreff an die höheren Reichsjustizbehörden eine diesbezügliche Abänderung folgenden Wortlauts erlassen, die uns jetzt erst zur Kenntnis gekommen ist:

„In der Rundverfügung vom 3. II. 1942 habe ich zu der Frage der Entschädigung der Sektionsgehilfen und sonstigen Hilfskräfte bei gerichtlichen Leichenöffnungen Stellung genommen und bemerkt, daß ich eine Entschädigung von 5 bzw. 8 RM. für angemessen halte. Ergänzend weise ich darauf hin, daß diese Sätze nur einen allgemeinen Anhaltspunkt geben. Sie schließen die Gewährung einer höheren Vergütung nicht aus, wenn dies den Umständen des Einzelfalles oder wegen der bisherigen Übung angemessen erscheint. Soweit eine gesetzliche Regelung besteht — wie in der bayrischen Verordnung über die Gebühren der Bader — bleibt sie unberührt . . .“

(Nach der bayrischen Baderordnung vom 14. VI. 1929 galt unter Abs. B Nr 12: Hilfeleistung bei Leichenöffnung einschließlich Vorbereitungs- und Aufräumungsarbeiten bis zu 2 Stunden Dauer 8—15 RM., für jede weitere angefangene halbe Stunde 1.50—4 RM.)

Es ist also mit dieser 2. Verfügung eine gewisse Härte, die durch die ursprüngliche Anordnung für unsere Sektionsdiener und das Hilfspersonal entstanden war, und auch empfunden wurde, beseitigt, insofern, als die Entlohnung nicht mehr nach dem Ort der Sektionsausführung abgemessen wird, sondern von den Umständen des Einzelfalles (also bei besonderer Schwierigkeit der Dienstleistung, hochgradiger Fäulnis der Leiche usw.) bzw. „von der bisherigen Übung“ abhängig gemacht wird. Es sei darauf hingewiesen, daß diese nunmehr geltende Gebührenregelung nicht nur für die von unseren gerichtlich-medizinischen Instituten ausgeführten gerichtlichen Leichenöffnungen gilt, sondern auch für die Beiziehung von Sektionsdienern und Hilfskräften von Seiten derjenigen Ärzte, die als beauftragte Hilfsärzte der Gesundheitsämter die schwierige Aufgabe haben, gerichtliche Leichenöffnungen auszuführen — zumal wenn — wie jetzt unter den Kriegsverhältnissen — ein 2. Arzt dazu nicht zur Verfügung steht.

*Merkel, München.*